Die Forstpolizei in Preußen.

Der
Hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Arnold Schuster.

Darmstadt.
Buchdruckerei H. Uhde.
1917.

Die
Forstpolizei in Preußen.

Der
Hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Arnold Schuster.

Darmstadt.
Buchdruckerei H. Uhde.
1917.

Berichterstatter:

Professor der Rechte **Dr. Walter Schücking.**

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Allgemeiner Teil.

Besonderer Teil.

Erklärung der Abkürzungen.

A.E.	=	Allerhöchster Erlaß.
A.K.O.	=	Allerhöchste Kabinettsordre.
A.L.R.	=	Allgemeines Preußisches Landrecht.
Anm.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
Aufl.	=	Auflage.
Bd.	=	Band.
F.D.G.	=	Forstdiebstahlgesetz.
F.F.P.G.	=	Feld- und Forstpolizeigesetz.
F.F.St.G.	=	Sächsisches Feld- und Forststrafgesetz.
Ges.	=	Gesetz.
G.S.	=	Gesetzsammlung.
Herausg.	=	herausgegeben.
Kr.O.	=	Kreisordnung.
L.V.G.	=	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung.
M.Bl.	=	Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
O.V.G.E.	=	Oberverwaltungsgerichtsentscheidung.
Reg. Instr.	=	Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten.
S.	=	Seite.
s.	=	siehe.
St.G.B.	=	Reichsstrafgesetzbuch.
St.P.O.	=	Strafprozeßordnung.
Vgl.	=	vergleiche.

Literaturverzeichnis.

von Berg: Handbuch des teutschen Polizeirechts, 1799.

Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903.

von Brauchitsch: Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, 14. Aufl., 4. Bd., 1903.

Bühler: „Forsten" Art. im Staatslexikon, herausg. von Bachem, 2. Aufl., 2. Bd., 1901.

Danckelmann: unter Forsten im Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, herausg. von v. Bitter, 1. Bd., 1911.

Endres: 1) Art. über „Forsten" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad pp., 4. Bd., 1909;
2) Handbuch der Forstpolitik, 1905.

Foerstemann: Prinzipien des preußischen Polizeirechts 1869.

Fritzen: Art. über „Polizei" im Staatslexikon, herausg. von Bachem, 2. Aufl., 4. Bd., 1903.

Genzmer: „Polizei" Bd. 7 des Handbuch der Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche, herausg. von Graf Hue de Grais, 1905.

Grauer: Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, 1903.

von Hagen-Donner: Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl., 2. Bd., 1883.

Helferich: „Die Forstwirtschaft", im Handbuch der Politischen Ökonomie, herausg. von v. Schönberg, 2. Aufl., Bd. II[1], 1896.

Heß-Beck: Der Forstschutz, ein Lehr- und Handbuch, 1. Bd., Schutz gegen Tiere, 1914.

von Hippel: Handbuch der Polizeiverwaltung, 1905.

Hundeshagen-Klauprecht: Lehrbuch der Forstpolizei, 4. Aufl., 1859.

Jentsch: Art. über „Forsten" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. von Elster pp., 3. Aufl., 1. Bd., 1911.

Lotz: Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizei, 1807.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 1895.

Meyer, G.: Art. über „Polizei" in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Bd., 1890.

von Mohl: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1866, 3 Bde.

Moser: Von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt, 1773; Von der Landeshoheit in Polizeisachen, 1773.

Oehlschläger-Bernhardt: Die preußischen Forst- und Jagdgesetze, 3 Bde., 1878 und 1880.

Offenberg: Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875, 1901.
Pütter: Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, 1777.
von Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Aufl., 3. Bd., 1916.
Roßhirt: Über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, 1817.
Roscher: System der Volkswirtschaft, 13. Aufl., 4 Bde., 1903.
Rosin: 1) „Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts, in Preußen" im Verwaltungsarchiv Bd. 3;
2) Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl., 1895;
3) Art. über „Polizei" in von Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 3. Bd., 1914.
Schön: „Deutsches Verwaltungsrecht. Allgemeine Lehren und Organisation". In Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, 7. Aufl., 4. Bd., 1914.
Schönborn: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht, 1906. (Heidelberger Dissertation.)
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907.
Schulz: „Die Forstwirtschaft", Bd. 14² des Handbuch der Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche, herausg. von Graf Hue de Grais, 1903.
Schulze-Gaevernitz: Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., 1890.
Schwappach: Art. über „Forsten" in von Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1. Bd., 1911 und 1. Aufl., 1. Bd., 1890.
von Stengel: „Das Staatsrecht des Königreichs Preußen", Bd. II³ des Handbuch des öffentlichen Rechts, herausg. von Marquardsen-von Seydel, 1894.
Stier-Somlo: Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 1909.
von Wedekind-Triest: unter „Forsten" im Staatslexikon, herausg. von Rotteck-Welcker, 3. Aufl., 5. Bd., 1861.
Wolzendorff: „Die Grenzen der Polizeigewalt" in den Arbeiten des Staatswissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität Marburg, herausg. von Schücking. 1. Teil: „Über den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat". 2. Teil: „Die Entwicklung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert", 1905.
Zeller: „Die Forst-, Jagd- und Fischereipolizei" im Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Bd. VI—VII, 1830.
Ziebarth: Das Forstrecht, 1888.

Gesetze und Materialien:

Preußische Gesetzessammlung.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Einleitung.

§ 1.

Der allgemeine Polizeibegriff.

In einer Abhandlung, die sich mit der Forstpolizei in Preußen befassen soll, also mit einem bestimmten Teile der Staatspolizei, erscheint es als das Gegebene und Zweckdienlichste zunächst einmal festzustellen, was unter Polizei überhaupt zu verstehen ist.

Ihrem Wesen nach fällt die Polizei fraglos in das Gebiet der Staatsverwaltung. Ihre Aufgaben liegen also innerhalb deren Grenzen. Daraus folgt, daß die Polizei bei der Verfolgung ihrer Zwecke und in Ausübung ihrer Tätigkeit sich mit der allgemeinen Staatsverwaltung nicht in Widerspruch setzen darf und darüber hinaus stets im Geiste der staatlichen Verwaltungstätigkeit ihre Aufgaben zur Durchführung zu bringen und sich helfend und fördernd zu betätigen hat.[1]) Allein diese allgemeinen Sätze genügen noch nicht, den Begriff der Polizei zu formulieren. Um das zu können, ziehen wir die preußische Gesetzgebung heran, die ja in so hervorragender Weise gerade die Materien des öffentlichen Rechtes kodifiziert hat und deshalb auch für unser Spezialgebiet wertvolle Anhaltspunkte verheißt. Wir finden im A.L.R., Teil II, Titel 13 den § 2, der lautet: „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.“ Hier wird von den Pflichten des Staatsoberhauptes nach Außen und im Innern gesprochen. Nur das Letztere kommt für uns in Betracht: Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern. Um sich dieser Pflicht zu

[1]) von Mohl: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1866, 1. Bd., S. 1.

entledigen, bedarf das Staatsoberhaupt besonderer staatlicher Einrichtungen. Die wichtigsten sind Gerichtsbarkeit und Polizei. Die Gerichtsbarkeit interessiert hier nicht. Von den Aufgaben und der Tätigkeit der Polizei handelt § 10, Teil II, Titel 17. Nach diesem Paragraphen verwendet der Staat die Polizei „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr". Dabei ist zu beachten, daß die Polizei kraft ihres „Amtes" selbständig „die nötigen Anstalten" zu treffen hat gegen Störungen der angeführten Art und ihr infolgedessen grundsätzlich ein großes Betätigungsfeld offen steht. Weitere Anhaltspunkte, wie der wissenschaftliche Begriff der Polizei zu fassen ist, finden sich im A.L.R. nicht, immerhin genügt das Vorhandene, um das Wesen der Staatspolizei zu erkennen; denn der § 10 umschreibt die der Polizei zugewiesenen Aufgaben und gibt ein Bild über die Art ihrer Tätigkeit. Daher enthält § 10, wenn er in Verbindung gebracht wird mit der Tatsache, daß die Polizei als ein Teil des staatlichen Verwaltungskörpers anzusehen ist, die nötigen Grundlagen für eine Begriffsbestimmung der Staatspolizei.

Es ist natürlich zu beachten, daß der Polizeibegriff des A.L.R. möglicherweise ein anderer ist als heute. Daß dem so sei, wäre ohne weiteres dann anzunehmen, wenn der Polizeibegriff des A.L.R. und der des Polizeistaates identisch wären, wenn noch im A.L.R. der Grundsatz Geltung hätte, der Staat habe für die Glückseligkeit des Einzelnen und der Gesamtheit Sorge zu tragen.[2]) Er, oder vielmehr die Polizeigewalt habe unmittelbar das Recht einzugreifen in die Privatsphäre des Staatsbürgers, um ihn in dem gewünschten Sinne zu beeinflussen und zu leiten.[3]) Soweit gingen jedenfalls im Polizeistaate die Befugnisse der Polizeigewalt.

[2]) vgl. Pütter: Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht, 1777, S. 344; Moser: Von der Landeshoheit der Teutschen Reichsstände überhaupt, 1773, S. 2 und „Von der Landeshoheit in Polizeisachen" 1773, S. 4.

[3]) Wolzendorff: Die Grenzen der Polizeigewalt, in den „Arbeiten des Staatswissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität Marburg", herausgegeben von Schücking, 1. Teil: „Über den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat", 1905, S. 51 f., S. 66, 67.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß etwa im Polizeistaate eine streng juristische Definition der Polizei vorhanden gewesen wäre. Das Gegenteil war der Fall.

Denn nicht nur bezüglich der Machtentfaltung, oder — vielleicht besser gesagt — bezüglich der Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Einzelnen, tritt eine weitgehende Verallgemeinerung des Polizeibegriffes in Erscheinung, auch in Bezug auf das Gebiet ihrer Tätigkeit ist festzustellen, daß unter Polizei, von einigen ganz bestimmten Gegenständen abgesehen, das ganze Gebiet der inneren Verwaltung verstanden wird.[4])

Ist das auch die Ansicht des A.L.R.? Nein, ganz und gar nicht! Aus dem Naturrecht heraus über Immanuel Kant und von Berg hat sich der Polizeibegriff umgestaltet und verschärft.[5]) Erst bei von Berg finden wir klare, juristisch haltbare Definationen,[6]) das, was bisher gefehlt hatte, weil die Literatur wirtschaftliche und philosophische Gesichtspunkte hervorgekehrt, aber klare Rechtsbegriffe hatte vermissen lassen. Von Berg bezeichnet die Polizei als „Sorgfalt der höchsten Gewalt, gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden". Hier wird offensichtlich der Nachdruck gelegt auf den Sicherungszweck. Das ist genau die gleiche Einschränkung des Polizeibegriffes, die auch § 10, wenigstens nach h.M., enthält.[7]) Es muß immer erst ein Ereignis vorliegen, oder zum mindesten eine Gefahr drohen, durch die das Einschreiten der Polizei notwendig wird. Die Polizei hat also nicht mehr als ein Institut der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu gelten, ein Prinzip, das willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre des Einzelnen aus-

---

[4]) vgl. Roßhirt: Über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, 1817, insbesondere S. 39; Lotz: Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizei, 1807, S. 27 u. 28; Wolzendorff a. a. O., S. 52.

[5]) Wolzendorff a. a. O., S. 61 ff.

[6]) von Berg: Handbuch des teutschen Polizeirechts, 1799, Bd. 1, S. 4, 12 f., S. 16.

[7]) Näher auf diese Frage einzugehen, erübrigt sich in einer Arbeit, die sich nur mit einem Teile der Polizei zu befassen hat. Es sei aber auf die Ausführungen Wolzendorffs a. a. O. S. 70 ff. hingewiesen.

lösen mußte, sondern sie hat vor allem Sicherungstendenz. Deshalb ist sie auch bezüglich ihrer Machtentfaltung und auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit angewiesen, die gesetzlich festgelegten Schranken zu wahren.[8]) Das ist das Neue, der große Fortschritt: Von jetzt an sind Rechte und Pflichte beider Teile, des Staates und der Staatsangehörigen, was das Gebiet der Polizei betrifft, durch Gesetz geregelt.

Auf Grund dieser Tatsache dürfen weitere Untersuchungen über die Entwicklung im neunzehnten Jahrhundert, die, besonders in ihrem ersten Teile, eine durchaus nicht vorwärtsschreitende zu nennen ist, unterbleiben. Das kann geschehen, trotzdem der Begriff der Polizei, wie er aus § 10 abzuleiten ist, durch die spätere preußische Gesetzgebung eine Abänderung erfahren hat dadurch, daß, wie z. B. die Verordnung von 1808 beweist, wieder eudaimonistische Tendenzen in den Vordergrund geschoben werden.[9]) Denn die Rechtsprechung ist von selbst wieder auf § 10 zurückgekommen, und zwar ist es das Oberverwaltungsgericht gewesen, welches dieses Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf. Durch seine Entscheidungen[10]) ist der Polizeibegriff davor bewahrt geblieben, von Neuem immer mehr unklar und unscharf zu werden.

Der Rechtsprechung ist die Wissenschaft gefolgt.[11]) Sie hat dafür gesorgt, daß jetzt der § 10 fast stets als die Grundlage betrachtet wird, von der bei der Defination des Wesens der Polizei auszugehen ist.[12]) Als Resultat dieser Entwicklung darf wohl der

[8]) Wolzendorff a. a. O. S. 80 u. 81; vgl. auch Foerstemann: Prinzipien des preußischen Polizeirechts, 1869, S. 4/5, S. 13 u. 20.

[9]) Wolzendorff a. a. O., II. Teil, „Die Entwicklung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert, S. 27 ff.

[10]) O.V.G.E. Bde. 9, S. 353; 12, S. 392; 15, 434; 23, S. 351 und 396; 26, S. 327.

[11]) Otto Mayer: Verwaltungsrecht, 1895, Bd. 1, S. 245; Schön: Deutsches Verwaltungsrecht. Allgemeine Lehren und Organisation in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtswissenschaften, 7. Aufl., IV. Bd., 1914, S. 207; Genzmer: Polizei, Bd. 7 des Handbuch der Gesetzgebung, herausg. von Graf Hue de Grais, 1905, S. 3 u. 4; von Hippel: Handbuch der Polizeiverwaltung 1905, S. 1.

[12]) vgl. noch besonders von Stengel im Handbuch des öffentlichen Rechts, herausg. von Marquardsen-von Seydel, Bd. II, 3: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, 1894, § 51, S. 180—182.

Satz, den Wolzendorff aufstellte, betrachtet werden: Polizei ist die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Zwangsgewalt ausgestattete Tätigkeit der inneren Verwaltung.[13] [14])

Allgemeiner Teil.

§ 2.

Die Polizeibehörden und die Organisation der Forstpolizei.

Wie sich schon aus dem unseren Betrachtungen zu Grunde gelegten Begriffe der Staatspolizei ergibt, ist diese kein in sich geschlossener Teil der inneren Verwaltung, sondern durchdringt mehr oder minder das ganze Gebiet derselben. Infolgedessen sind grundsätzlich die Polizeibehörden gleichzeitig Verwaltungsbehörden, und zwar entweder allgemeine Verwaltungsbehörden, als Polizeibehörden der allgemeinen Polizei, oder besondere, für gewisse Einzelgebiete bestellte Verwaltungsbehörden, als Polizeibehörden der Spezialpolizei.[15])

Noch eine andere Unterscheidung müssen wir vorausschicken, um die späteren Ausführungen über die einzelnen Polizeiinstanzen verständlicher zu machen. Es ist der Gegensatz von Orts- und Landespolizeibehörden. Die Ortspolizei (Lokal-) umfaßt die Fürsorge für besondere örtliche Interessen, wie sie sich aus dem nachbarlichen Zusammenleben ergeben, die Landespolizei dagegen die Fürsorge für die Interessen von Staat und Oeffentlichkeit, die an sich mit bestimmten

[13]) Wolzendorff a. a. O., II. Teil, S. 90.

[14]) Zusatz: Die andere Ansicht, daß die Polizei sich auch grundsätzlich zur Förderung des allgemeinen Wohles zu betätigen habe[a]), hat m. E. Wolzendorff a. a. O. II. Teil, S. 1 ff. schlagend widerlegt und bleibt deshalb hier unerörtert.

a) Rosin: Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen im Verw. Arch. Bd. 3, S. 1 ff. und „Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen“, 2. Aufl., 1895, S. 121.

[15]) von Mohl a. a. O., 2. Bd., S. 575 f.; Rosin in Stengels Wörterbuch d. deutsch. Staats- und Verw.-Rechts, III. Bd., 1914, unter Polizei S. 101.

örtlichen Sonderinteressen in Widerspruch stehen könnten. Dieser materielle Gegensatz tritt in der Behördenorganisation Preußens nicht in Erscheinung. Das ergibt sich schon daraus, daß z. B. die Landespolizeibehörde sich der Ortspolizeibehörden als ausführender Organe bei Erledigung landespolizeilicher Aufgaben bedienen kann und umgekehrt auch, wenn polizeiliche Aufgaben für mehrere Ortspolizeibezirke eine gleichmäßige Lösung erfordern, hierfür eine Landespolizeibehörde herangezogen werden kann.[16]) Dann aber ist zu beachten, daß in Preußen ein staatliches Polizeimonopol besteht und infolgedessen die Ortspolizeibehörden im Namen und Auftrage des Staates in Tätigkeit treten, wodurch für Interessenverschiedenheiten, die einmal vorhanden sein könnten, leicht ein Ausgleich gefunden wird.[17]) Infolgedessen findet der Unterschied zwischen Orts- und Landespolizeibehörden seinen Ausdruck nur in räumlicher Beziehung, nämlich in dem Umfang ihres Betätigungsfeldes.[18])

Nunmehr können wir auf die einzelnen Instanzen zu sprechen kommen. Oberste Polizeibehörde der allgemeinen Polizei, die meistens unter dem Namen Sicherheitspolizei zusammengefaßt wird,[19]) ist der Minister des Innern, der als Zentralinstanz für Polizeisachen des ganzen Staates zu gelten hat.[20]) Die eigentliche Landespolizeibehörde ist aber der Regierungspräsident[21]), infolge des Gedankens einer gesunden, den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke angepaßten Dezentralisation in polizeilichen Dingen. Es läßt sich wegen Handhabung der gesamten Landespolizei durch den Regierungspräsidenten daher mit einem gewissen Rechte sagen, daß sich auch im Regierungspräsidium die Polizeigewalt konzentriert. Jedenfalls tritt neben dem

---

[16]) Rosin in von Stengels Wörterb. a. a. O. S. 99/100.

[17]) Fritzen: Art. über „Polizei" im Staatslexikon, herausg. von Bachem, 2. Aufl., 1903, 4. Bd., S. 563.

[18]) G. Meyer in von Stengels Wörterb. d. deutschen Verw.-Rechts, 1890, II. Bd., unter Polizei, S. 263.

[19]) vgl. von Stengel a. a. O. S. 182 (Anm. 12).

[20]) von 1814—1819 bestand in Preußen ein selbständiges Polizeiministerium.

[21]) vgl. Reg. Instr. vom 23. Okt. 1817 (G.S., S. 248) und L.V.G. vom 30. Juli 1883 (G.S., S. 195).

Regierungspräsidenten der sonst übergeordnete Oberpräsident in Polizeisachen ganz zurück und ist nur ausnahmsweise mit polizeilichen Angelegenheiten betraut,[22]) z. B. bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

Eine gewisse Mittelstellung nimmt der Landrat ein, der erst in neuerer Zeit eine selbständige Polizei ausübt.[23]) Er kann sowohl Landespolizeibehörde sein, z. B. bei Ausübung der Kreispolizei, wie auch Ortspolizeibehörde. Durch die Kreisordnungen ist ihm die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden ausdrücklich übertragen.[24]) Nähere Ausführungen über die Stellung des Landrats als Polizeibehörde müssen unterbleiben und würden, ebenso wie Ausführungen über die Organisation der Ortspolizei zu weit führen. Es sei nur noch einmal darauf hingewiesen, daß die Ortspolizei gehandhabt wird im Namen des Königs, ihre Organe aber für Stadt und Land und auch für die einzelnen Provinzen verschieden sind.[25]) Soviel war kurz zu sagen über die Organisation der Polizei im allgemeinen. Wir kommen zu unserem Spezialgebiet der Forstpolizei.

Für diese ist schon insofern eine abweichende Organisation vorhanden, ähnlich wie auch für andere Sonderpolizei, als hier Träger der obersten Polizeigewalt nicht der Minister des Innern ist, sondern der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.[26]) Allerdings kann die Polizeigewalt des Landwirtschaftsministers eine Einschränkung insofern erfahren, als er in seinen Verfügungen, wenn allgemeine landespolizeiliche Interessen in Frage stehen, an die Zustimmung des Ministers des Innern gebunden ist.[27])

Das Ministerium zerfällt, seinem dreifachen Namen entsprechend, in drei Abteilungen, deren dritte diejenige für Forst- und Jagdsachen ist. Sie setzt sich zusammen aus dem Oberlandesforstmeister als

[22]) vgl. Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (G.S. 26, S. 1) § 11 4 b u. c.

[23]) vgl. Rosin a. a. O., S. 302.

[24]) vgl. Kr.O. vom 1. März 1881, § 77 II.

[25]) vgl. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S., S. 265).

[26]) A.E. vom 7. Aug. 1878 (G.S., S. 25).

[27]) Ziebarth: Das Forstrecht, 1888, S. 149.

Ministerialdirektor und vier Landesforstmeistern als vortragende Räte. In erster Linie ist diese Abteilung gebildet zur Bearbeitung der Staatsforstangelegenheiten und Vermögensrechte, nicht der Hoheitsrechte. Diese sind vielmehr der ersten Abteilung vorbehalten.[28]) Zu beachten ist, daß der Landwirtschaftsminister nicht nur die Oberaufsicht hat über die polizeiliche Tätigkeit, die sich auf die Staatsforsten bezieht, sondern ihm auch die oberste Polizeigewalt für andere als fiskalische Forsten, also besonders die Gemeindeforsten, zusteht.[29]) Genau die gleichen Bestimmungen gelten für die 1866 neu erworbenen Gebietsteile.[30])

Mittelinstanz für die Forstpolizei ist der Regierungspräsident,[31]) bezw. die Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten. Dieser, nicht dem Regierungspräsidenten, ist nämlich die Forstpolizei, soweit sie sich auf die fiskalischen Waldungen bezieht, anvertraut.[32]) Von Wichtigkeit ist auch die Stellung des Oberforstmeisters. Er ist technischer Beamter der Regierung und hat unter oberster Leitung des Regierungspräsidenten ein selbständiges Betätigungsfeld, gehört aber „neben den Vorgesetzten der Abteilung mit zu deren Vorstande" und kann sich daher auch mit polizeilichen Dingen zu befassen haben.[33])

Wir kommen zur Lokalinstanz, dem Oberförster, bezw. der Ortspolizeibehörde. Die polizeilichen Befugnisse des Oberförsters sind minimal,[34]) und erstrecken sich in erster Linie auf die Staatsforsten, da die Handhabung der örtlichen Forstpolizei grundsätzlich mit der

---

[28]) Ziebarth a. a. O., S. 149.

[29]) A.E. vom 25. Juni 1848 (G.S., S. 159); Schulz: „Die Forstwirtschaft" 1903, Bd. XIV/2 des Handb. der Gesetzg., herausg. von Graf Hue de Grais, S. 81.

[30]) Verordn. betr. die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietsteilen vom 4. Juli 1867 (G.S., S. 1129) § 1.

[31]) vgl. Anm. 21 in Verb. mit A.K.O. vom 31. Dez. 1825 (G.S., S. 267) D., I u. II 3.

[32]) Ziebarth a. a. O., S. 150.

[33]) vgl. Ziff. D., II der in Anm. 31 erwähnten A.K.O.

[34]) vgl. Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königl. Preuß. Staatsforsten vom 4. Juni 1870 (im M.Bl. von 1871 S. 69) § 2, 91 ff.

allgemeinen Ortspolizei verbunden und daher auch den hiermit betrauten Behörden vorbehalten ist.[35]) Immerhin verbleiben dem Oberförster bei der Leitung und Kontrolle des Forstschutzes polizeiliche Befugnisse von gewisser Wichtigkeit; er hat insbesondere stets durch Berichte und Eingaben über Mißstände in den Revieren die Möglichkeit, den Erlaß forstpolizeilicher Bestimmungen zu veranlassen. Auch kann er, z. B. als Amtsvorsteher, Polizeigewalt ausüben.[36]) Die niederen Forstbeamten, wie Förster und Forsthüter, fungieren nur als forstpolizeiliches Hilfspersonal.[37]) Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß sie an Bedeutung zurückträten, denn erst ein pflichtbewußtes, gut ausgebildetes Försterpersonal verbürgt eine tüchtige Forstpolizei.

§ 3.

Der aus dem allgemeinen Polizeibegriff abgeleitete Begriff der Forstpolizei.

In der vorstehenden Besprechung der Organisation der Forstpolizeibehörden haben wir festgestellt, daß überall der engste Zusammenhang zwischen Forstverwaltung und Forstpolizei besteht, denn der gleiche Beamtenapparat ist mit der Handhabung von beidem betraut. Da dies auch für die allgemeine Staatspolizei gilt, ist kein Grund ersichtlich, weshalb wir nicht auch für die Forstpolizei die Defination Wolzendorffs[38]) verwenden sollten.

Daß bei der Forstpolizei auch die Forstbeamten, wie die Oberförster, für die Staatsforsten, polizeiliche Befugnisse haben, kommt nicht in Betracht und ergibt sich aus dem Wesen der Sonderpolizei.

Wir verhehlen uns allerdings nicht, daß wir aus der Fortentwicklung des allgemeinen Polizeibegriffs, wie wir sie dargestellt haben, eine Folgerung ziehen, mit der wir in der Literatur bisher alleinstehen. Das ist aber nicht deshalb der Fall, weil sachlich eine neue

[35]) vgl. z. B.Kr.O. von 1881 für die östl. Provinzen, § 59, Ziff. 1.

[36]) vgl. Anm. 35.

[37]) Schulz a. a. O. S. 82.

[38]) s. S. 5.

Behauptung aufgestellt würde, sondern findet seine Erklärung darin, daß, soviel auch immer die Literatur sich mit Wesen und Begriff der allgemeinen Polizei befaßt hat, auf dem Gebiete der Sonderpolizeien gleichartige Abhandlungen fast gänzlich fehlen.

In Bezug auf den Begriff der allgemeinen Polizei, der sogenannten „Sicherheitspolizei“[39]) geht, wie wir gesehen haben, die h.M. mit Wolzendorff,[40]) schweigt sich aber bezüglich der Sonderpolizeien aus, oder aber stellt statt des Begriffes der Wohlfahrtspolizei den Begriff der Verwaltungspolizei auf. Das geschieht häufig so, daß nicht klar zu ersehen ist, ob der Begriff der Wohlfahrtspolizei abgelehnt oder für das Gebiet der Sonderpolizeien beibehalten und nur durch den anderen Namen ersetzt wird. Der Begriff der Verwaltungspolizei läßt sich hören, wenn er weiter nichts sein soll als ein Sammelname für die Sonderpolizeien, die wir für Spezialgebiete der inneren Verwaltung, mit besonderen Aufgaben befaßt, vorfinden. Er steht auch im Gegensatz zu dem Begriff der „Sicherheitspolizei“. Nur ist zu beachten, daß unter „Sicherheitspolizei“ nicht mehr der durch dieses Wort bezeichnete historische Begriff, der den Gegensatz zur Wohlfahrtspolizei darstellte, verstanden wird,[41]) sondern der moderne Begriff. Die h.M. versteht nämlich heute unter „Sicherheitspolizei“ dasjenige Gebiet der Verwaltungstätigkeit, auf dem sich die innere Verwaltung in der Ausübung und Handhabung der Polizei „erschöpft“, also ausnahmsweise gleichbedeutend ist mit Polizei.[42]) Demgegenüber umfaßt die Verwaltungspolizei diejenige polizeiliche Tätigkeit, welche sich in den einzelnen Sondergebieten der inneren Verwaltung vorfindet, gepaart mit nichtpolizeilicher Verwaltungstätigkeit,[43]) und doch zu unterscheiden von letzterem.[44]) Es bleibt also für uns lediglich die Frage: Ist es Aufgabe der

[39]) vgl. von Stengel a. a. O., S. 182; Rosin a. a. O., S. 100/101.

[40]) vgl. Anm. 11.

[41]) vgl. Schön a. a. O., S. 205/06.

[42]) vgl. Schön a. a. O., S. 208.

[43]) wie etwa sozialen Verwaltungsbestrebungen oder Aufgaben der Wirtschaftspflege.

[44]) Schön a. a. O., S. 208.

Sonderpolizeien, für die allgemeine Wohlfahrt Sorge zu tragen? Diese Frage verneinen wir für die Forstpolizei, denn Wohlfahrtsförderung ist eine pflegliche Tätigkeit, die zwar für das Forstwesen von größter Bedeutung ist, aber keine Polizei im technischen Sinne, weil ihr das Kriterium der Zwangsgewalt fehlt. Polizeiliche Tätigkeit ist nur da vorhanden, wo es gilt, im Interesse des öffentlichen Wohles gegen natürliche Hindernisse oder menschliche Bestrebungen unter Anwendung von Zwangsmaßregeln oder unter Bedrohung mit Zwang einzuschreiten. Daß die Forstpolizei sich auf einem Gebiete zu betätigen hat, welches das Verwaltungsrecht als Wirtschaftspflege kennzeichnet, ist kein Gegenbeweis unserer Auffassung. Deshalb dürfen wir, in Anlehnung an Wolzendorffs Begriffsbestimmung, der allgemeinen Staatspolizei sagen: Forstpolizei ist die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Forsten mit Zwangsgewalt ausgestattete Tätigkeit der Forstverwaltung.

§ 4.

Die Entwicklung des Forstwesens in Preußen und deren Bedeutung für die Forstpolizei.

Die Defination, die wir der Forstpolizei gegeben haben, entspricht, wie schon gesagt wurde, durchaus nicht dem, was die Literatur bisher unter dem Begriffe „Forstpolizei“ zusammenfaßte.[45]) Das ist keineswegs eine auffallende Erscheinung, sondern erklärt sich vielmehr, wie schon angedeutet, aus der Tatsache, daß unter Polizei heute etwas ganz anderes verstanden wird als ehedem, weil der allgemeine Polizeibegriff ein viel engerer geworden ist. Auf dem Gebiete des Forstwesens hat dagegen die Entwickung nicht gleichen Schritt gehalten.[46]) Die Erklärung dafür liegt mit in der überragenden Be-

[45]) vgl. von Mohl a. a. O., 2. Bd., S. 222 und die dort angeführte Literatur; Hundeshagen: Lehrbuch der Forstpolizei, 4. Aufl., von Klauprecht, 1859, S. 7 f.

[46]) Schwappach unter „Forsten“ in von Stengels Wörtb. von 1890, 1. Bd., S. 439/40.

deutung, die gerade der Forstwirtschafts p f l e g e zukommt und in der Tatsache der ständigen Nichtunterscheidung von Forstpflege und Forstpolizei.[47]) Die Richtigkeit dieses Satzes werden wir erkennen an Hand eines historischen Überblicks über die Entwicklung des Forstwesens überhaupt. Eine solche Darstellung ist auch deshalb notwendig, weil wir Zweck und Aufgabe der Forstpolizei erst an dem Werte und der Bedeutung der Waldungen überhaupt völlig ermessen können, und schließlich, weil wir aus dieser Darstellung sehen werden, was Alles unter dem Titel „Forstpolizei" bisher behandelt wurde.[48])

Bevor wir den historischen Überblick geben, schicken wir noch einige einleitende Bemerkungen voraus. Es bedarf eines Hinweises darauf, daß das Wort „Forst" einen bestimmt abgegrenzten, in einzelne Reviere zerlegten, wirtschaftlich nutzbar gemachten Wald bedeutet, den man, im Gegensatz zu dem unbewirtschafteten, brach liegenden Urwald, als einen W i r t s c h a f t s w a l d bezeichnet.[49]) Das ist insofern von Bedeutung, als gerade hierdurch das Interesse des Staates an den Forsten begründet wird und aus diesem Interesse auch polizeiliche Bestimmungen sich herleiten. Besonders gilt dies für Forsten, die nicht im Staatseigentum stehen, also etwa für Gemeinde- und Privatwaldungen. Damit kommen wir auf die Tatsache, daß jeder Wirtschaftswald einer staatlichen Oberaufsicht unterworfen ist, die sich allerdings in verschiedener Weise bemerkbar macht. Näheres darüber erfahren wir später. Festzuhalten ist, daß von der Zeit an, wo von einer Forst w i r t s c h a f t gesprochen werden kann, auch die sogenannte Forst p o l i z e i vorhanden ist, weiter, daß beides ineinander überfließt, wie wir schon haben feststellen können, noch deutlicher aber aus dem Folgenden ersehen.

Ursprünglich bildete der Wald ein Kulturhemmnis (Urwald), denn er stand der Fortentwicklung von Weidewirtschaft und Ackerbau

[47]) s. z. B. **Hundeshagen-Klauprecht** a. a. O., S. 153 u. 154.

[48]) Das beste Beispiel hierfür ist das schon erwähnte Lehrbuch von Hundeshagen-Klauprecht.

[49]) Z e l l e r: Lehrbuch der Polizeiwissenschaft 1830, Bd. VI—VII, S. 1; Schwappach a. a. O. (2. Aufl., 1911) S. 816.

hinderlich im Wege. Die Produkte des Waldes, zumal Holz, waren reichlich vorhanden und brauchten nicht erwirtschaftet zu werden. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und den Fortschritten der Landwirtschaft — in Bezug auf bebaute Fläche — wuchs jedoch auch der Bedarf an Holz, und im achtzehnten Jahrhundert setzte, aus Sorge vor Holzmangel, die staatliche Gesetzgebung ein, um eine sachgemäße Bewirtschaftung der Waldungen zu erzielen.[50])

So geschah es auch in Preußen. Hier brachte die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. die ersten größeren Neuerungen. Er stellte alle Forsten unter Staatsverwaltung, erklärte sie für Staatseigentum und vereinigte die Forst- und Jagdverwaltung mit der Domänenverwaltung.[51]) Zu weiteren, wirklich in den inneren Betrieb der Forstwirtschaft eingreifenden Maßnahmen kam es jedoch noch nicht. Die Neuerungen waren lediglich dazu angetan, äußere Ordnung zu schaffen und die staatliche Kontrolle zu erleichtern. Reformen, die in erster Linie die Hebung und Förderung des Forstwesens bezweckten, kamen erst unter Friedrich dem Großen, der als wahrer Freund des Forstwesens darauf bedacht war, die Voraussetzungen für eine gesunde Forstpolitik[52]) zu schaffen. Er führte Änderungen im technischen Betriebe ein und schuf ein selbständiges Forstministerium.[53]) Seine besondere Aufmerksamkeit widmete er den Gemeindewaldungen und stellte sie unter Betriebsaufsicht. Selbst für die Privatforsten wurden Bestimmungen erlassen, die eine rationelle Bewirtschaftung sicherstellen sollten,[54]) z. B. das Verbot der Holzverwüstung, das allerdings nicht die erhoffte Wirkung hatte, weil es ein zu dehnbarer Begriff war und der Beweis einer Zuwiderhandlung nur schwer erbracht werden konnte.[55]) Eine radikale Änderung auf dem einmal beschrittenen

[50]) Jentsch: Art. über Forsten im Wörterb. der Volkswirtschaft, herausg. von Elster, III. Aufl., 1. Bd., 1911, S. 909.

[51]) Ziebarth a. a. O., S. 145.

[52]) Die Forstpolitik beschäftigt sich mit der wirtschaftlichen Stellung der Waldwirtschaft und deren Beziehungen zum Staate (vgl. Jentsch a. a. O., S. 867).

[53]) Ziebarth a. a. O., S. 146.

[54]) Ziebarth a. a. O., S. 256.

[55]) Ihren Niederschlag fanden die getroffenen Neuerungen in den Bestimmungen des A.L.R. §§ 83—95, Teil I, Tit. 8.

Wege brachte das Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811. Dieses hob alle gesetzlichen Schranken auf und statuierte volle Freiheit für die Forstwirtschaft. Nunmehr durften Wälder in einzelne Teile zerlegt werden, gänzlich abgeforstet werden, oder umgekehrt auch bisheriges Ackerland in Forst verwandelt werden.[56])

Hier wollen wir etwas verweilen, um uns darüber klar zu werden, wie die wohl kaum zu bestreitende gesetzliche Bevormundung, die bis dahin auch in Bezug auf die Nichtstaatsforsten in Erscheinung trat, ihre Erklärung findet.

Wir sehen, daß bis zum Erlasse des Landeskultur-Edikts sich die staatliche Forstgesetzgebung bei allen gesetzlichen Bestimmungen stets von dem Grundsatze der „Forsthoheit" des Staates hatte leiten lassen.[57]) Das bedeutet nichts anderes, als daß ein staatliches Forstregal vorhanden war, das sich in Brandenburg-Preußen, genau wie in anderen Territorien, mit der Erlangung der landesfürstlichen Hoheit und der absoluten Gewalt herausgebildet hatte.[58]) Dieses Forstregal war anfangs nicht dazu angetan, von besonderer Bedeutung für eine gesunde Entwicklung der Forstwirtschaft zu sein, ermöglichte vielmehr nur dem Fürsten seine Hofhaltung mit aus den Einkünften des Regals zu decken.[59]) Die Forsthoheit des Staates über alle Waldungen erleichterte dann aber, wie wir besonders an den Reformen Friedrich des Großen sehen, eine Einwirkung des Staates auf den Forstbetrieb, verbürgte eine straffe Polizei und war das Mittel, durch das der Staat für eine gedeihliche Weiterentwicklung sämtlicher Forsten Fürsorge treffen konnte.

Da das Prinzip der Forsthoheit des Staates einfach fallen gelassen wurde, ohne daß ein Gegenwert geschaffen war, mußte die

---

[56]) vgl. Ziebarth a. a. O., S. 256 und Schwappach a. a. O., S. 824.

[57]) Grauer: Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, 1892, S. 41 f.; Roscher: System der Volkswirtschaft, 4. Aufl., 2. Bd., 1903, S. 839/40; Endres: Handbuch der Forstpolitik, 1905, S. 209.

[58]) Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 609 u. 547 ff.; Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, 1903, S. 144/45; Hundeshagen-Klauprecht a. a. O., S. 148 (auch S. 73 ff.); von Stengel a. a. O., S. 489; Endres a. a. O., S. 209 u. 210.

[59]) Ziebarth a. a. O., S. 145.

natürliche Folge sein, daß sich sehr bald Mißstände einstellten.[60]) Das war besonders der Fall in Gegenden, in denen die Bodengestaltung zur Vermeidung von Unglücksfällen Waldungen von besonderer Form und Art unbedingt erfordert, also an der Küste, an Flußufern, in Sandgebieten und im Gebirge.[61]) Eine Gesetzgebung, die wirksame Abhilfe geschaffen hätte, kam aber vorerst nicht in Fluß. Es blieb bei Notbehelfen. Der heutige Rechtszustand beruht auf den Waldgesetzen von 1875, 1876 und 1881. Die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen daraus, werden uns später beschäftigen.

Was zeigen uns die Betrachtungen über die Entwicklung des Forstwesens in Preußen?

Wir haben festgestellt, daß bis zum Erlasse des Landeskultur-Edikts eine strenge Bevormundung aller Forsteigentümer durch die Polizei in Erscheinung tritt. Daß dies der Fall war, steht zweifellos in Beziehung mit der Ordnung des Polizeistaates,[62]) der ja Polizei und innere Verwaltung gleichsetzte, also auch Forstverwaltung und Forstpolizei. Damit ist auch schon gesagt, daß es Zweck und Aufgabe der Forstpolizei war, sich mit der Forstwirtschaft selbst zu befassen und sich der Pflege des Waldes wegen des öffentlichen Interesses an seinen Nutzungen, zumal dem Holze, anzunehmen. Daß dieser Gedanke in der heutigen Zeit seine Berechtigung verloren hat, ist so klar, daß darüber nichts weiter gesagt zu werden braucht.

Heute hat die Forstpolizei andere Aufgaben. Pflege und Förderung der Forstwirtschaft haben deswegen die gleiche, ja erhöhte Bedeutung, sie sind aber Dinge, die von der Forstpolizei getrennt ihre Erledigung finden müssen. Die Forstpolizei ist mit Aufgaben befaßt, die sich herleiten aus der „gebietenden und zwingenden Autorität des Staates"[63]) und sich befassen mit der Aufrechterhaltung

---

[60]) Ziebarth a. a. O., S. 256; von Hagen-Donner: Die forstlichen Verhältnisse Preußens, II. Aufl., 1. Bd., 1883, S. 64 f.

[61]) von Hagen-Donner a. a. O., S. 66 u. 67.

[62]) Graner a. a. O., S. 7.

[63]) Bühler: Art. über „Forsten" im Staatslexikon, herausg. von Bachem, 2. Aufl., II. Bd., 1901, S. 476.

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Forsten.[64]) Dabei ist zu beachten, daß Sorge für Sicherheit und Ordnung der Forsten selbst als sebstverständliche Voraussetzung stillschweigend mit einbegriffen ist.

§ 5.

Zweck und Aufgabe der Forstpolizei.

Die große Veränderung, die das Landeskultur-Edikt bezüglich der Rechtslage der Eigentümer von Forsten brachte, ließ die Eigentumsverhältnisse selbst natürlich unberührt. Nach wie vor gibt es Staatsforsten, Gemeindeforsten und Privatforsten. Die Frage, die uns in erster Linie angeht, ist die: Inwieweit beeinflußte das Edikt die Tätigkeit der staatlichen Forstpolizei zumal in Bezug auf die Nichtstaatswaldungen? Die Antwort ist nicht leicht zu finden. Einmal haben wir den Begriff der Forstpolizei oben bereits durch die strenge Anlehnung an den allgemeinen Polizeibegriff wesentlich abgegrenzt und dadurch das Gebiet der Forstpflege ausgeschaltet. Der Grundsatz der Forstpflege spielt aber fraglos mit eine Rolle bei dem Aufsichtsrecht, das sich, wie wir sehen werden, der Staat den Gemeindewaldungen gegenüber vorbehalten hat.[65]) Es liegt daher nahe, schon aus diesem Grunde auf den Gedanken zu kommen, daß die Ausübung dieses staatlichen Aufsichtsrechtes nicht Sache der Forstpolizei sei. Dann ist zu untersuchen, inwieweit sich die Privatwaldungen noch unter dem Einflusse der staatlichen Forstpolizei befinden. Wir stellen jedoch die Erörterung dieser Dinge zurück für später und lassen es hier bei den gegebenen Andeutungen bewenden, weil wir bisher die Aufgabe der Forstpolizei nur allgemein umschrieben haben, ohne spezielle Gesichtspunkte hervorzukehren.

Es lassen sich zwei große Gebiete unterscheiden, auf denen die Forstpolizei tätig zu werden hat.[66]) Auf dem einen gilt es einen

[64]) vgl. S. 11.

[65]) vgl. z. B. Ges. vom 14. Aug. 1876 (G.S., S. 373).

[66]) Zu den folgenden Ausführungen siehe Grauer a. a. O., S. 18 ff. und 61 ff.

Interessenausgleich herzustellen zwischen der Oeffentlichkeit und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der verschiedenen Waldeigentümer, auf dem anderen die Gefahren abzuwenden, die den Wäldern drohen durch Naturereignisse und durch Verletzung der für sie bestehenden Rechtsordnung. Die Aufgaben, die die Forstpolizei in letzterer Beziehung zu lösen hat, sind, wie wir sehen werden, sehr manigfaltig. Dagegen sind die Aufgaben, die ihre Spitze gegen die Waldeigentümer richten, schon weil sie sich nur mit einem ganz bestimmten Interessengegensatz zu befassen haben, verhältnismäßig beschränkt.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die polizeilichen Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse gegen den einzelnen Waldeigentümer zur Durchführung kommen können. Sie werden zusammengefaßt unter dem Namen „Waldschutzgesetzgebung". Dieser Ausdruck ist insofern irreführend, als der Schutz des Waldes nicht das Entscheidende ist, sondern nur Mittel zum Zwecke. Bezweckt sind, wie schon gesagt, Vorkehrungen im Interesse der Oeffentlichkeit, die sich herleiten aus der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit. Der Ausdruck „Waldschutzgesetzgebung" soll aber trotzdem beibehalten werden, weil das Gesetz, das in Preußen diese Dinge regelt, Waldschutzgesetz genannt wird.[67])

Auf einen Punkt ist in diesem Zusammenhange noch besonders hinzuweisen. Die Waldschutzgesetzgebung zieht ihrem Begriff nach sämtliche Forsten in ihren Bereich, ohne nach dem Eigentümer zu fragen, denn das Interesse der Oeffentlichkeit ist ein feststehendes und darf keine Schwankungen durch die Verschiedenheit in den Eigentumsverhältnissen erleiden.[68]) Geben wir dafür ein Beispiel:

In einer Gebirgsgegend besteht für die Zeit der jährlichen Schneeschmelze stets die Gefahr des Niedergehens von Lawinen. Daß Unglücksfälle vermieden werden, verbürgt nur der in einzelnen Parzellen vorhandene Wald. Dieser muß in seinem Bestande erhalten

---

[67]) vgl. Anm. 89.

[68]) Graner a. a. O., S. 18; Helferich: Die Forstwirtschaft im Handbuch der Politischen Ökonomie, herausg. von v. Schönberg, 4. Aufl., Bd. II 1, 1896, S. 314.

und darf nicht abgeholzt werden. Dafür besteht ein öffentliches Interesse, das den Eigentümern des Waldes gegenüber zu wahren die Forstpolizei Sorge zu tragen hat. Wer Eigentümer des Waldes ist, bleibt ohne Belang. Weil jedoch für Staatsforsten ohne weiteres der nötige Schutz verbürgt ist und auch, wenn es sich um Gemeindewaldungen handelt, durch das staatliche Aufsichtsrecht genügend Gewähr für sachgemäße Bewirtschaftung geboten wird, bleibt praktisch nur den Privatforsten gegenüber ein Gefahrzustand übrig. Infolgedessen versteht die Literatur unter Waldschutzgesetzgebung häufig nur die staatliche Aufsicht über Privatwaldungen.[69]) Die in dieser Beziehung in Frage kommenden Möglichkeiten staatlicher Einwirkung werden wegen ihrer Eigenart in einem besonderen Kapitel behandelt.

Wir kommen nunmehr zu dem anderen Gebiet forstpolizeilicher Tätigkeit. Es umfaßt die Maßnahmen zur Sicherung des Waldes gegen Beeinträchtigungen durch Naturereignisse[70]) und durch Verletzungen der Rechtsordnung. Wir bezeichnen die hier zu lösenden Aufgaben mit Graner als „forstsicherheitspolizeilichen Vorkehrungen".[71]) Das hat umsomehr seine Berechtigung als es dem von uns für die Forstpolizei aufgestellten Begriffe entspricht und das vorher behandelte Gebiet der Waldschutzgesetzgebung dann in logischer Folge die Maßregeln betrifft, die ergriffen werden müssen „zur Sicherung und Ordnung der Forsten selbst"[72]). Aus dem Gesagten läßt sich schon erkennen, daß es sich bei den forstsicherheitspolizeilichen Maßnahmen um Gefahren handelt, die dem Walde drohen von außen her. Im Einzelnen darzustellen, was hier alles in Betracht kommt, ist nicht beabsichtigt, denn es würde zur Erörterung von Spezialaufgaben der Forstpolizei führen, die ohnehin an Hand der Arbeit zu über-

[69]) Graner a. a. O., S. 18; Helferich a. a. O., S. 324.

[70]) Auf den ersten Blick erscheint das eben angeführte Beispiel auch hierher zu gehören. Es ist aber zu beachten, daß dort die Gefahr nicht eigentlich in dem Naturereignis liegt, sondern erst durch falsche Bewirtschaftung der Waldungen seitens ihrer Eigentümer heraufbeschworen werden kann.

[71]) Graner a. a. O., S. 61; vgl. auch von Wedekind-Triest im Staatslexikon, herausg. von Rotteck-Welcker, . Aufl., 5. Bd., 1861, S. 413.

[72]) vgl. S. 16.

sehen sind,[73]) andere Betrachtungen würden aber dadurch zu kurz kommen. Wir begnügen uns daher mit einem Überblick.

Die Naturereignisse, gegen welche die Forstpolizei die Forsten zu schützen hat, können zweierlei Art sein. Sie können ausgehen von der belebten und von der unbelebten Natur. Die Beeinträchtigungen durch die belebte Natur äußern sich in Verheerungen des Waldes durch schädliche Tiere, zumal durch Insekten.[74]) Doch ist dabei zu beachten, daß es grundsätzlich Sache des einzelnen Waldeigentümers ist, geeignete Gegenmaßregeln zu ergreifen.[75]) Insofern fallen diese Dinge außerhalb des Rahmens unserer Abhandlung und sind in der Lehre vom Forstschutz zu betrachten.[76]) Sie gehören auch dann nicht hierher, wenn es Maßnahmen des Staates selbst sind für seine eigenen Waldungen, denn der Staat erläßt sie als Waldeigentümer, nicht als Polizeiinstanz. Es ist jedoch denkbar, und z. B. bei dem Auftreten eines besonders gefährlichen Insekts in großen Teilen des Staatsgebietes unumgänglich, daß durch die zuständigen Forstbehörden die nötigen Vorbeugungsmaßregeln angeordnet werden, da eine wirksame Bekämpfung durch die einzelnen Waldeigentümer garnicht mehr in Frage kommt.[77])

Die Gefahren, die sonst noch den Forsten aus Naturereignissen erwachsen können, gehen aus von der unbelebten Natur. Hierher gehören Vorkehrungen der Forstpolizei zum Schutze des Waldes gegen Stürme, Überschwemmungen und ähnliches. In Preußen bestehen darauf bezügliche allgemeine Vorschriften nicht.[78]) Besonders erwähnt werden soll noch in diesem Zusammenhange die Gefahr der Waldbrände, die mit der leichten Entzündbarkeit der Produkte des Waldes zusammenhängt. Die forstpolizeilichen Bestimmungen zur Verhütung

[73]) Über Einzelaufgaben vgl. F.F.P.G. vom 1. April 1880 (G.S., S. 230 ff.).

[74]) Graner a. a. O., S. 66.

[75]) von Wedekind-Triest a. a. O., S. 413; Jentsch a. a. O., S. 917 und 930.

[76]) Heß-Beck: Der Forstschutz, I. Bd., 1914, S. 1 f.

[77]) Heß-Beck a. a. O., S. 2; von Wedekind-Triest a. a. O., S. 413; siehe auch § 34 F.F.P.G.

[78]) Graner a. a. O., S. 62.

von Waldbränden sind enthalten in dem schon erwähnten Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.[79] [80])

Das Kapitel der Waldbrände leitet über zu den forstpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der Rechtsordnung. Es könnte sogar mit einem gewissen Rechte hier mit einbegriffen werden, denn die Waldbrände werden regelmäßig verursacht durch die Unvorsichtigkeit von Menschen und bedeuten insofern auch eine Störung der für die Forsten gesetzten Rechtsordnung. Immerhin ist das aber nur indirekt der Fall. Die Literatur versteht auch unter den Vorschriften zum Schutze der Rechtsordnung Bestimmungen, die eine Regelung des Verhältnisses zwischen Waldeigentümer und den an den Nutzungen des Waldes Beteiligten bezwecken und den freien Verkehr im Walde regeln sollen.[81])

Hierher gehören Vorschriften, die für das Einsammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen zu erlassen sind, oder die sich auf die Ausübung der Raff- und Leseholznutzung beziehen. Über beide Arten der Waldnutzung sind erschöpfende gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden. Für das Holzlesen fehlen sie gänzlich. Es kommen daher auch hier die allgemeinen Bestimmungen des F.F.P.G. über die Ausübung von Waldnutzungen in Betracht.[82]) In Bezug auf das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern sagt das Forstdiebstahlgesetz vom 2. September 1879, gewissermaßen in Vorbereitung auf das kommende F.F.P.G., daß das Sammeln dieser Erzeugnisse des Waldes durch die Forstpolizei zu regeln sei.[83]) Damit ist grundsätzlich ausgesprochen, daß das unbefugte Sammeln dieser Produkte nicht unter den Begriff des Forstdiebstahls fallen soll,[84]) was in Anbetracht des geringen

[79]) F.F.P.G. §§ 44—52.

[80]) Von den forstpolizeilichen Bestimmungen sind die strafrechtlichen zu unterscheiden, die sich in erster Linie mit der Brandstiftung befassen, vgl. St.G.B. §§ 308, 309, auch 366 Abs. 6.

[81]) Graner a. a. O., S. 66 u. 67.

[82]) §§ 40 u. 41.

[83]) vgl. F.D.G. § 1 II.

[84]) Danckelmann im Handwörtb. der Preuß. Verw., herausg. von v. Bitter. 2. Aufl., 1. Bd.. 1911, S. 611/12.

Wertes der Gegenstände für den Waldeigentümer und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die ärmere Bevölkerung durchaus richtig erscheint. Zur endgültigen Regelung der Frage ist es aber bei Erlaß des F.F.P.G. nicht gekommen. Es besteht also eine gesetzliche Lücke, die durch den Erlaß von Polizeiverordnungen ausgefüllt werden muß.[85])

Eine Frage von besonderer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse soll noch kurz Erwähnung finden. Es ist der Streit darüber, inwieweit das Betreten des Waldes überhaupt durch Gesetz beschränkt werden darf. Offenbar stehen das Interesse des Waldeigentümers — besonders auch des Jagdberechtigten — mit dem der Gesamtheit der Bevölkerung im Widerspruch. Die öffentliche Meinung faßt das Privateigentum am Walde fraglos nicht so streng auf als den Begriff sonstigen Eigentums und erachtet den Waldeigentümer als in seinem Eigentum beschränkt. Das ist ganz besonders der Fall bezüglich des Rechtes des freien Verkehrs im Walde. Daß die Gesetzgebung der öffentlichen Meinung in einem gewissen Grade Rechnung trägt, ist offensichtlich. Ein „Waldverbot" gibt es nicht.[86]) Dagegen sind vereinzelte Bestimmungen erlassen, die dem freien Verkehr im Walde gewisse Schranken auferlegen[87]) und so eine für beide Teile annehmbare Rechtslage schaffen.

Zum Schlusse bedarf es noch eines Hinweises darauf, daß es sich bei den forstpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der Rechtsordnung in den Waldungen häufig um die Regelung von Angelegenheiten handelt, die, streng genommen, in das Privatrecht gehören, und infolgedessen einfach durch Vertrag geordnet werden könnten. Wenn der Staat dies zu verhindern suchte, so waren es vor allem Erwägungen der Zweckmäßigkeit, hauptsächlich die Rücksicht auf Vereinfachung des Verfahrens, die ihn leiteten. Ein Beispiel dafür sind die forstpolizeilichen Vorschriften, die in das Verhältnis zwischen

---

[85]) Graner a. a. O., S. 67/68.

[86]) Anders in Sachsen. Das dort gültige F.F.Str.G. vom 26. Febr. 1809 enthält in § 19 ein ausdrückliches „Waldverbot". Vgl. Stier-Somlo: Jahrb. des Verwaltungsr., 1909, 1. Hälfte, S. 599/600.

[87]) St.G.B. § 368 IX; F.F.P.G. §§ 9 u. 36.

dem Waldeigentümer und dem Verkäufer von Nutzungsgegenständen eingreifen. Wir meinen die Bestimmungen des F.F.P.G. über die Abfuhr von gekauftem Holze „aus einem fremden Walde", die fahrlässige Verwechslung von Holz bei der Abfuhr und ähnliches.[88]) Hier liegt es ganz besonders nahe, anzunehmen, daß es dem Waldeigentümer überlassen bleiben würde, selbst seine Interessen wahrzunehmen und, wenn notwendig, durch Zivilklage geltend zu machen. Die Einfachheit des Verfahrens durch Zuweisung an die Forstpolizei hat auch hier den Ausschlag gegeben.

Mit diesen Ausführungen über Aufgaben und Zweck der Forstpolizei begnügen wir uns, möchten aber noch einmal darauf hinweisen, daß die vorstehenden Ausführungen wegen des besonderen Teiles der Arbeit, der noch folgen soll, nur als ein Überblick gedacht sind.

Besonderer Teil.

§ 6.

Die Forstpolizei und die Privatwaldwirtschaft. Das Waldschutzgesetz.[89])

Seit dem Erlasse des Landeskultur-Edikts gilt in Preußen der Grundsatz der Freiheit der Privatwaldwirtschaft. Infolgedessen ist die Privatwaldwirtschaft forstgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr unterworfen und die Tätigkeit der Forstpolizei dort ausgeschaltet.[90]) Durch das Waldschutzgesetz ist aber eine Rechtslage geschaffen, die der Forstpolizei gewisse Einwirkungen auch auf die Privatforsten gestattet.[91]) Daher erscheint eine Besprechung des Waldschutzgesetzes erforderlich, umsomehr als in Preußen ursprünglich der Grundsatz der Forsthoheit des Staates für die Forstgesetzgebung Geltung hatte, mit dem

[88]) F.F.P.G. §§ 38, 39 u. 41.

[89]) Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (G.S., S. 416 ff.).

[90]) Endres im Handwörtb. der Staatswissenschaften herausg. von Conrad pp., 4. Bd., 1909, Art. über Forsten, S. 419; Grauer a. a. O., S. 46/47 u. 50; von Stengel a. a. O., S. 490.

[91]) Endres im Handb. der Forstpolitik, S. 249.

Grundsatz der Beschränkung der Staatsaufsicht, auf den Bereich der Schutzwaldungen aber gewissermaßen ein Mittelweg in der Gesetzgebung eingeschlagen wurde, denn in der Zwischenzeit herrschte ja infolge des Landeskultur-Edikts schrankenlose Freiheit in der Benutzung von Grund und Boden.

Die Waldschutzgesetzgebung geht von dem Gedanken aus, daß grundsätzlich das freie Verfügungsrecht des privaten Waldeigentümers nicht eingeschränkt werden darf. Dieser Gedanke entspricht durchaus dem neuzeitigen Standpunkt des Verwaltungsrechtes, das nicht dazu da ist, den Staatsbürger allüberall zu bevormunden, sondern ihm in seiner Wirtschaft freie Hand zu lassen. Gesichtspunkte wirtschaftlicher Art, die früher von größter Bedeutung waren, vor allem der, daß in erster Linie der Holzbedarf des Staates zu decken sei, kommen in Bezug auf die Privatwaldwirtschaft nicht mehr in Frage.[92]) Auch die klimatische Bedeutung des Waldes ist, wie sich aus der Literatur ergibt, in letzter Linie so sehr theoretisch und auch heute noch so wenig geklärt,[93]) daß sie nicht als Begründung für eine allgemeine Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft ins Feld geführt werden kann. Infolgedessen kann von staatlicher Einwirkung auf den Betrieb der Privatforsten nur ausnahmsweise die Rede sein und zwar da, wo ein öffentlich-rechtliches Bedürfnis nachzuweisen ist, das wegen seiner Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den Bestrebungen des einzelnen Waldeigentümers geschützt zu werden verdient.[94]) Wann aber ist dieses schutzwürdige Bedürfnis vorhanden? In der zweckmäßigen Lösung dieser Frage liegt die Schwierigkeit. Das Waldschutzgesetz zählt einzelne Fälle auf, die einen Eingriff in den Wirtschaftsbetrieb des privaten Waldbesitzers rechtfertigen sollen.[95]) Es vermeidet damit eine Begriffsbestimmung für den Schutzwald zu geben. Daß darin eine Schwäche liegt, bedarf keiner Frage.

[92]) Jentsch a. a. O., S. 923 f.; Bühler a. a. O., S. 481.

[93]) vgl. die Ausführungen von Endres im Art. über Forsten a. a. O., S. 407 ff., 411; Bühler a. a. O., S. 482 f.

[94]) siehe § 1 II d. Ges.; Endres a. a. O. (Handbuch) S. 249.

[95]) vgl. § 2 d. Ges.

Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, den Schutzwaldbegriff des Gesetzes klarzulegen. Zu diesem Zwecke schicken wir einige einleitende Bemerkungen voraus.

Das Wort Schutzwald wird gebraucht für Waldgrundstücke, die dazu bestimmt sind, Schutz auszuüben.[96] Daraus folgt, daß im Interesse der Allgemeinheit Vorschriften ergehen müssen zur Erhaltung des Waldes in seinem Zustande oder aber zu entsprechender wirtschaftlicher Behandlung des Waldbodens, wenn durch den Wirtschaftsbetrieb des Waldeigentümers der zu gewährende Schutz in Frage gestellt wird.[97]) Diese Vorschriften sind verbunden mit der Erklärung der betreffenden Forsten zum Schutzwald; es kann davon gesprochen werden, daß es sich gewissermaßen um eine „Inbannlegung" des Waldes handelt. Damit haben wir die Bedeutung des häufig gebrauchten Ausdrucks „Bannwald" dahin klargestellt, daß er sich deckt mit dem Begriffe „Schutzwald".[98]) Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch, daß der Schutzwald wegen seiner Eigenart der Bewirtschaftung dem schon früher erwähnten Wirtschaftswalde[99]) begrifflich gegenüber gestellt werden kann.[100]) Das scheint uns für die Formulierung des Schutzwaldbegriffes von besonderer Bedeutung zu sein. Doch es ist zunächst noch festzustellen, in welchen Fällen „die Ausführung von Waldkulturen" und die Unterhaltung von „Schutzanlagen" gefordert werden kann. Solche Fälle sind „die Gefahr der Versandung durch die Beschaffenheit von Sandländereien, der Ueberschüttung oder Ueberflutung, oder des Nachrutschens in Gebirgslagen, des Uferabbruchs, des Eisganges, der Verminderung des Wasserstandes, der Bloßlegung ganzer Feldfluren und Ortschaften gegen die nachteiligen Einwirkungen der Winde".[101]) Alle diese

---

[96]) Endres Art. über Forsten a. a. O., S. 411.

[97]) Graner a. a. O., S. 39.

[98]) Endres Art. über Forsten a. a. O., S. 411; Schwappach a. a. O. S. 817.

[99]) vgl. S. 12.

[100]) Graner a. a. O., S. 39.

[101]) Wegen der guten Zusammenfassung der Fälle des § 2 folgen wir wörtlich, von Rönne-Zorn: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 5. Aufl., III. Bd., 2. Abt., 1916, S. 377.

Fälle faßt das Gesetz unter den Begriff „Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren." Die Folge dieses Verfahrens ist einmal, daß vielleicht gerade besonders dringliche Fälle von den gesetzlichen Bestimmungen nicht getroffen werden, weil der Gesetzgeber sie übersehen und deshalb nicht aufgeführt haben könnte und weiter, daß in einem bestimmten Einzelfalle, der tatsächlich unter eine der genannten Gruppen fällt, wegen Fehlens eines hier nebensächlichen gesetzlichen Erfordernisses Abhilfe nicht getroffen werden kann. Wir sehen, daß ein allgemein gehaltener Paragraph, der die Begriffsbestimmung des Schutzwaldes enthält, die Voraussetzung ist für praktische Ergebnisse. Er müßte etwa lauten: Waldgrundstücke, die von bestimmender Bedeutung für die Abhaltung örtlicher, aus Naturereignissen drohender Gefahren sind, gelten als Schutzwälder und sind der freien Bewirtschaftung entzogen. Hieran müßten sich dann Bestimmungen darüber knüpfen, wie die Schutzwaldbildung vor sich zu gehen hätte. Solche Bestimmungen enthält auch das Waldschutzgesetz.[102]) Allerdings dürfte die hier gefundene Lösung, die die Erklärung der Schutzwaldeigenschaft abhängig macht von einem Antrag der Interessenten, eine nicht sehr zweckmäßige sein. Denn die Regelung von Fall zu Fall erschwert eine gleichmäßige Beurteilung oder macht sie sogar unmöglich. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Kreis der Antragsteller recht weit gezogen ist. Schließlich steht der Umstand, daß sich lästige finanzielle Verpflichtungen an die Stellung des Antrages knüpfen,[103]) einer gedeihlichen Entwicklung der Schutzwaldbildung im Wege und verhindert sie tatsächlich.[104]) Eine durchgreifende Einheitlichkeit in der Beurteilung aller vorkommenden Fälle würde nur eintreten, wenn die Ausscheidung von Schutzwaldungen durch fachtechnische Sachverständige durchgeführt, besondere Verzeichnisse für Schutzwälder angelegt und so klare Ergebnisse gewährleistet würden.[105])

---

[102]) § 3 des Ges.

[103]) § 5 des Ges.

[104]) dazu Offenberg; Das Waldschutzgesetz, 1901, S. 83 ff.

[105]) vgl. Grauer a. a. O., S. 47; Helferich a. a. O., S. 315.

Welchen Beschränkungen sich die Eigentümer von Schutzwäldern zu unterziehen haben, ist Sache des Einzelfalles und richtet sich nach dem jeweiligen Schutzzweck.[106]) Die Rodung wird wohl stets als unzulässig zu gelten haben, ebenso ist das Verbot des Kahlabtriebs grundsätzlich am Platze.[107]) Besondere Vergünstigungen in dieser Beziehung sind abhängig von einer forstpolizeilichen Erlaubnis. Auch andere Waldnutzungen können im Schutzwaldbereich verboten sein, z. B. die Weidenutzung an Hängen, die zum Abrutschen neigen, oder die Streunutzung in Waldungen, die für den langsameren Abfluß des Wassers von Bedeutung sind. Zum Schlusse soll noch Erwähnung finden das Aufforstungsgebot, das für Schutzwälder häufig von besonderer Bedeutung sein kann.[108])

Soviel war kurz zu sagen über die Beschränkungen, denen die Eigentümer von Schutzwäldern unterworfen sind. Es bedarf noch eines Ueberblicks über die Art des Verfahrens der Schutzwaldbildung. Wir haben schon gesehen, daß das erste Erfordernis für die Erklärung zum Schutzwald ein Antrag von Seiten eines Interessenten ist. Die Entscheidung über diesen Antrag, die Prüfung der fraglichen Rechtslage, die Festsetzung der erforderlichen Regulative[109]) und die entgültige Durchführung des Verfahrens liegt besonderen Waldschutzgerichten ob.[110]) Als solche fungieren die Kreisausschüsse. Sie haben ihrerseits wieder eines ihrer Mitglieder oder einen besonderen Sachverständigen als Kommissar zu bestimmen, der seinerseits mit den Erhebungen an Ort und Stelle und der Vernehmung der Beteiligten betraut ist.[111]) Im Uebrigen ist noch zu sagen, daß auf das Verfahren vor den Waldschutzgerichten und auf die Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen die Vorschriften über das Verfahren vor

106) vgl. § 2 des Ges.

107) Endres a.a.O., S. 295.

108) siehe § 2, Ziff. a u. b d. G.; Graner a.a.O., S. 47 u. 48; Helferich a.a.O., S. 315; Ziebarth a.a.O, S. 257.

109) § 11 ff. des Ges.

110) § 7 des Ges.

111) vgl. § 10 des Ges.

den Verwaltungsgerichten Anwendung finden.[112]) Sonderbestimmungen, die sich aus den Spezialaufgaben der Waldschutzgerichte ergeben, enthält das Gesetz selbst.[113]) Auch die Bestellung des Kreisausschusses als leitendes und entscheidendes Gericht gibt zu Bedenken Veranlassung. Die zur Entscheidung kommenden Fragen — es kommen neben den forstpolizeilichen auch allgemeine Fragen der Landeskulturgesetzgebung in Betracht — reichen über die Interessenfragen des Kreises und seiner Mitglieder hinaus und können nur eine befriedigende Lösung finden durch erfahrene Fachbeamte, die mit den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen des gesamten Staates vertraut sind.[114])

Der dritte Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Bildung von Waldgenossenschaften.[115]) Er steht zu unserem Thema nur in loser Beziehung, ist agrarpolitischer Natur und zur Volkswirtschaft gehörig. Hier wird über die Gewährleistung des für die Allgemeinheit nötigen Forstschutzes hinaus positiv zur Förderung der wirtschaftlichen und Kultur-Interessen auf dem Gebiete des Forstwesens übergegangen. Es ist daher von einer Betätigung des modernen Kulturstaates die Rede, die mit Forstpolizei nichts mehr zu tun hat. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen Graners[116]) und das Gesetz über die genossenschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881,[117]) das auf den Bestimmungen über die Bildung von Waldgenossenschaften basiert.

Kritisch ist zu dem Waldschutzgesetz zu sagen, daß es die von ihm erwarteten Wirkungen nicht gehabt hat. Seine Bedeutung beschränkt sich im großen Ganzen darauf, daß es das erste Gesetz seiner Art ist und insofern der Gesetzgebung neue Bahnen gewiesen hat. Daß sie beschritten werden, ist bei der unleugbaren Bedeutung der Forsten zu erwarten.[118])

112) § 7 II des Ges.

113) § 8 ff. und §§ 49—52.

114) Offenberg a. a. O., S. 90.

115) §§ 23—46 des Ges.

116) a. a. O., S. 149 ff.; insbesondere S. 158 ff.

117) G.S., S. 261.

118) dazu siehe von Hagen-Donner a. a. O., S. 69; Offenberg a. a. O., S. 81—83.

§ 7.

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen und Anstaltsforsten.

Wir haben schon gesehen, daß Friedrich der Große die Gemeindewaldungen unter eine straffe Betriebsaufsicht stellte.[119]) Dieses staatliche Aufsichtsrecht endigte mit der Städteordnung von 1808, die den Städten die freie Verwaltung ihres Vermögens einräumte. Infolgedessen konnte mit dem Erlasse der Städteordnung nur von einer allgemeinen Oberaufsicht des Staates über die Gemeindeforsten die Rede sein. In den folgenden Jahrzehnten setzte eine Spezialgesetzgebung für einzelne Landesteile ein.[120]) Es kamen die Neuerwerbungen von 1866 mit verschiedenem geltenden Recht. Die Folge davon ist, daß heute in Preußen drei Stufen staatlicher Einwirkung auf die Gemeinde- und Anstaltsforsten[121]) zu unterscheiden sind. Um einen Ueberblick über den herrschenden Rechtszustand zu bekommen, müssen wir kurz auf die drei verschiedenen Systeme zu sprechen kommen.[122])

Im größten Teile, nämlich in den neun altpreußischen Provinzen gilt auch heute wieder das System der Betriebsaufsicht.[123]) Diese äußert sich hauptsächlich in folgendem: Die Benutzung und Bewirtschaftung muß sich „innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen"[124]), d. h. Nutzung und Zuwachs des Waldes sollen sich das Gleichgewicht halten und die Nebennutzungen hinter der Hauptnutzung zurücktreten.[125]) Der Bewirtschaftung sind „Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-

[119]) siehe Seite 13.

[120]) Oehlschläger-Bernhardt: Die preußischen Forst- und Jagdgesetze, II. Bd., 1878, S. 3.

[121]) Darüber, was unter Anstaltsforsten zu verstehen ist, siehe § 1 des Ges. vom 14. Aug. 1876 (G.S., S. 373).

[122]) Zum Folgenden vgl. Oehlschläger-Bernhardt a. a. O., S. 5 ff.

[123]) Verordnung vom 24. Dez. 1816 (G.S. 17, S. 57) und in Anm. 121 erwähntes Gesetz.

[124]) vgl. § 2 des Ges. vom 14. Aug. 1876.

[125]) von Brauchitsch: Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, 4. Bd., S. 302, Anm. 3; Oehlschläger-Bernhardt a. a. O., S. 13, Anm. 1.

präsidenten bedürfen". Zu Rodungen, Abtrieb von Holzbeständen, außerordentlichen Holzfällungen, ist ebenfalls die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. „Für den Schutz und die Bewirtschaftung" sind „genügend befähigte Personen" anzustellen.[126])

Das zweite System ist das der Beförsterung. Es ist mit vollständiger Unterstellung der Waldungen unter die staatliche Forstverwaltung verbunden und besteht in den ehemals kurhessischen und nassauischen Landesteilen der Provinz Hessen-Nassau, in gewissen Teilen der Provinz Hannover und den hohenzollerischen Landen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und näherer Darlegungen verweisen wir auf von Hagen-Donner und Ziebarth.[127]) Gesagt sei noch, daß die Beförsterung ihrer rechtlichen Natur nach nicht als Bevormundung aufgefaßt werden darf,[128]) sondern eine Eigentumsbeschränkung ist. Die Beschränkungen können wirtschaftliche und rechtliche sein und sind infolge der speziellen Gesetze und Verträge verschieden schwerwiegend. Stets ist aber daran festzuhalten, daß die Gemeinden freie Eigentümer bleiben, wenn sie auch, zum Verkaufe des Waldes z. B., der staatlichen Genehmigung bedürfen.[129]) In der Beförsterung haben wir das strengste System staatlicher Einwirkung auf die Verwaltung der Gemeindeforsten kennen gelernt und die eingreifendste Beschränkung ihres Selbstverwaltungsrechtes. Es bleibt uns noch, einen Blick zu werfen auf das System der bloßen Bestandskontrolle oder allgemeinen Vermögensaufsicht. Dieses System gilt in Schleswig-Holstein, Teilen von Hannover und für die Stadt Frankfurt a. M.[130]) Hier ist jede unmittelbare Einwirkung der staatlichen Forstverwaltung auf den Betrieb in Wegfall gekommen und die staatliche Aufsicht auf dasjenige Maß beschränkt, das aus der allgemeinen Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden folgt.

---

[126]) vgl. §§ 3, 4 u. 7.

[127]) von Hagen-Donner a. a. O., S. 73 f., 76 ff.; Ziebarth a. a. O. S. 258.

[128]) Grauer a. a. O., S. 112.

[129]) Ziebarth a. a. O., S. 259.

[130]) Ziebarth a. a. O., S. 259.

Nach diesem kurzen Ueberblick können wir nunmehr in die Erörterung darüber eintreten, ob die Aufsicht des Staates über die Gemeinde- und Anstaltsforsten in das Gebiet der Forstpolizeigesetzgebung fällt oder nicht. Wir haben diese Frage schon einmal gestreift und dabei festgestellt, daß der Gedanke, die Forstwirtschaft zu pflegen und zu fördern, ein wesentlicher Grund für den Staat ist, sich ein mehr oder minder weitgehendes Aufsichtsrecht zu wahren.[131]) Weil aber Forstpflege nicht Forstpolizei ist, dürfte auch die Gesetzgebung, die sich mit der Förderung der Gemeindeforstwirtschaft befaßt, nicht als Polizeigesetzgebung angesehen werden. Zudem ist zu beachten, daß bei dem System der bloßen Bestandskontrolle das Aufsichtsrecht in nichts anderem besteht, als in der Ausübung einer Vermögensaufsicht, sich also deckt mit der allgemeinen Oberaufsicht der Staatsregierung über die Gemeindewirtschaft. Mithin hinge die Beantwortung unserer Frage davon ab, ob wir die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte herzuleitenden Befugnisse der staatlichen Verwaltung als polizeiliche ansehen wollen oder nicht; denn daß bezüglich der Systeme der Betriebsaufsicht und Beförsterung das Gleiche zu gelten hätte wie bei dem Systeme der bloßen Bestandskontrolle, dürfte nicht bezweifelt werden. Mit anderen Worten, wenn wir hier finden würden, daß von Forstpolizeigesetzgebung nicht gesprochen werden dürfte, könnte auch dort nicht davon die Rede sein.

Gehen wir von dem Begriff aus, den wir der Staatspolizei gegeben haben, so kommen wir zu der Auffassung, daß das Aufsichtsrecht des Staates keine polizeiliche Befugnis ist. Einmal wird in der Literatur das Oberaufsichtsrecht des Staates zu den „allgemeinen" Regierungsrechten, das Recht der Polizei aber zu den auf gewisse besondere Zwecke gerichteten, gerechnet. Weiter aber wird unter Polizei nur die Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Staatsbürger als solchem, nicht gegenüber den Staatsorganen, verstanden.[132]) Der gleichen Auffassung wie wir ist Graner. Auch er lehnt es ab

[131]) vgl. Seite 16.

[132]) Schönborn: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht, 1906, insbesondere S. 32 u. 33.

von den Gesetzen, die sich mit der Bewirtschaftung der Gemeindeforsten befassen, als von Forstpolizeigesetzen zu sprechen. Graner sagt,[133]) es sei „begrifflich" richtiger zu unterscheiden zwischen der Forstpolizeigesetzgebung, „für welche kein Unterschied des Besitzstandes besteht", und derjenigen Aufgabe der Gesetzgebung, „welche die staatliche Aufsicht über die Gemeindeforstverwaltung zum wesentlichen Inhalt hat". Er begründet das damit, daß diese letzteren Gesetze aufbauten auf der eigenartigen Stellung und besonderen Natur der „politischen Gemeinde", die in dieser Eigenschaft zu einer örtlich begrenzten Mitwirkung an den öffentlichen Aufgaben berufen sei.

Der im Vorstehenden festgestellte Unterschied ist in der Literatur bisher nirgends zur Darstellung gekommen. Er verdient aber hervorgehoben zu werden, denn auch dadurch zeigt sich, wie recht wir mit unserer Behauptung hatten, daß der Begriff der Forstpolizei tatsächlich noch durchaus unklar und wenig fortentwickelt ist.

§ 8.

Forstpolizeiliche Verfehlungen, Forstpolizeistrafen und Forstpolizeiverfahren.

Die forstpolizeilichen Verfehlungen stehen begrifflich im Gegensatz zu den Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz.[134]) Die Grenzlinie zwischen beiden Arten von Delikten ist durchaus zweifelhaft, zumal die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten ganz verschieden vorgegangen ist und wir das gleiche Delikt einmal in einem Forststrafgesetz und zum anderen Male in einem Forstpolizeigesetz behandelt finden.[135]) Der Unterschied tritt an Bedeutung zurück und verschwindet sogar vollkommen, wenn ein einheitliches Forstgesetz beide Arten von Delikten regelt.

Welches sind nun forstpolizeiliche Verfehlungen? Nach dem Erlasse des F.F.P.G. können wir darauf antworten: Alle Zuwider-

[133]) a. a. O., S. 110.

[134]) vgl. Anm. 80.

[135]) Ein Beispiel hierfür bietet das Delikt des „unbefugten Weidens", vgl. Preuß. F.F.P.G. §§ 13—16 und Württemb. Forststrafgesetz vom 2. Sept. 1879, Art. 13—16.

handlungen gegen dieses Gesetz. Denn es ist gerade das Verdienst des F.F.P.G., daß es die Gleichmäßigkeit der Forstpolizeigesetzgebung in weitgehendem Maße gefördert hat, besonders auch durch die Aufhebung aller älteren Feld- und Forstpolizeigesetze.[136]) Die Folge davon ist, daß das Gebiet der weiteren forstpolizeilichen Verfehlungen verhältnismäßig beschränkt wurde. Wir meinen die Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die von den Forstbehörden durch „Polizeiverordnungen" und „-verfügungen" erlassen sind. Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist gewahrt auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850.[137]) Voraussetzung für das Vorliegen eines Forstpolizeideliktes ist hier natürlich, daß die betreffende Behörde gesetzlich zuständig war, die Verordnung oder Verfügung zu erlassen. Schließlich müssen noch als unter die forstpolizeilichen Verfehlungen fallend, die Strafbestimmungen des Waldschutzgesetzes[138]) Erwähnung finden.

Die Forstpolizeistrafen sind zweierlei Art. Die Zuwiderhandlungen gegen das Waldschutzgesetz finden ihre Sühne durch Geldstrafen, und zwar ist darauf Bedacht genommen, daß der durch die Geldstrafe drohende Schaden den durch die Zuwiderhandlung erlangten Vorteil um das Doppelte überwiegen kann. Durch diese Maßnahme erscheint der Zweck der Strafbestimmung zur Genüge gewährleistet. Auch die Strafen des F.F.P.G. sind regelmäßig Geldstrafen.[139]) Doch ist für den Fall, daß die Geldstrafe uneinbringlich sein sollte, im Strafansatz sofort eine entsprechende Haftstrafe vorgesehen. Das F.F.P.G. kennt aber auch Delikte, die nur mit Freiheitsstrafe und zwar mit Gefängnis bedroht sind.[140])

Wir kommen nunmehr zu dem Forstpolizeiverfahren. Was die Waldschutzgesetzgebung anbetrifft, so haben wir schon gesehen, daß hier die Selbstverwaltungskörper, regelmäßig der Kreisausschuß, in der Form der Waldschutzgerichte, mit gerichtlichen Entscheidungen und Anord-

[136]) von Hagen-Donner a. a. O., S. 83.
[137]) vgl. G.S., S. 265.
[138]) § 53 (G.S., S. 416).
[139]) vgl. §§ 9 ff.
[140]) vgl. §§ 20 und 21.

nungen betraut sind. Auch bezüglich des Verfahrens haben wir fest gestellt, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges unter Hinzutritt der in dem Waldschutzgesetz enthaltenen besonderen Bestimmungen zur Anwendung kommen.[141]) Es bleibt also nur noch festzustellen, wie sich das Verfahren regelt in Fällen, auf welche das F.F.P.G. Anwendung findet. Nach § 53 sind bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Schöffengerichte zuständig. Besonders zu beachten ist § 53 II der den Ortspolizeibehörden die Befugnis der vorläufigen Straffestsetzung einräumt. D. h., die Ortspolizeibehörde kann gegen in ihrem Bezirk verübte forstpolizeilichen Übertretungen im Wege der Strafverfügung selbständig vorgehen. Die nähere Regelung der vorläufigen Straffestsetzung ist enthalten in dem Gesetz vom 23. April 1883.[142]) Zu beachten ist, daß die verhängte Strafe 30 Mark oder 3 Tage Haft nicht überschreiten darf. Die Folge dieser Bestimmungen dürfte sein, daß der größte Teil der dem F.F.P.G. unterliegenden Fälle ihre Erledigung finden im Wege des vereinfachten Verfahrens der polizeilichen Strafverfügung.[143]) Daher würde sich das Schöffengericht nur dann mit dem betreffenden Fall zu beschäftigen haben, wenn der Beschuldigte „Antrag auf gerichtliche Entscheidung" stellt. Sofort tätig werden muß das Gericht natürlich wenn das zu erwartende Strafmaß höher ist als oben angeführt und dementsprechende Anzeige beim Amtsanwalt erfolgt.

In diesem Zusammenhange soll noch Erwähnung finden das Verfahren bei den sogenannten Forstrügesachen, obwohl es in die Forst**straf**gesetzgebung gehört. Nach § 3 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. ist der Landesgesetzgebung die Befugnis eingeräumt, „anzuordnen, daß die Forst- und Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden." Von dieser Befugnis ist in Preußen, ebenso wie in den übrigen Einzelstaaten, durch das Forst-

141) vgl. S. 26/27.

142) G.S. 1883, S. 65—67.

143) vgl. § 453 St.P.O.

diebstahlgesetz vom 15. April 1878 Gebrauch gemacht.[144] Allerdings ist zu beachten, daß es einzelne Fälle gibt, in denen die Heranziehung von Schöffen vorgeschrieben ist.[145]

Mit diesen Bemerkungen über das Verfahren in Forstsachen wollen wir unsere Ausführungen schließen. Wir haben festgestellt, daß der Begriff der Forstpolizei in der neueren Wissenschaft noch garnicht zur Darstellung gekommen ist und im Zusammenhang damit noch manche Fragen einer wissenschaftlichen Behandlung harren. Andererseits verdient hervorgehoben zu werden, daß in Preußen, obwohl keine allgemeine Forstpolizeiordnung vorhanden ist,[146] durch das Gesetz über den Forstdiebstahl und das Feld- und Forstpolizeigesetz viel getan ist zur Herbeiführung eines geordneten Rechtszustandes in den Forsten.

---

144) F.D.G. § 19.

145) F.D.G. §§ 19, 6 und 8.

146) Schulze Gaevernitz: Das Preußische Staatsrecht, 2. Aufl., 2. Bd. 1890, S. 423.

Lebenslauf.

Am 11. März 1890 zu Cubach im Oberlahnkreis, als Sohn des Lehrers Arnold Schuster und seiner Ehefrau Emma, geb. Fuckert geboren, evang. Konfession, erhielt ich die erste Schulbildung durch meinen Vater und in der Volksschule meines Geburtsortes. Ostern 1901 kam ich an das humanistische Gymnasium zu Weilburg. Dort legte ich Ostern 1910 die Reifeprüfung ab.

Ich bezog hierauf die Universitäten München, Heidelberg, Berlin und Marburg, um die Rechte und Volkswirtschaft zu studieren. Am 13. Dez. 1913 bestand ich vor dem Oberlandesgerichte in Cassel die erste juristische Staatsprüfung und wurde im Januar 1914 dem Amtsgerichte Weilburg zur Beschäftigung als Gerichtsreferendar überwiesen.

Seit Kriegsausbruch bin ich Soldat. Einen längeren Aufenthalt im Lazarett benutzte ich in den Monaten September, Oktober und November 1916 zur Anfertigung meiner Doktorarbeit. Am 5. Januar 1917 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität Marburg die Doktorprüfung.

Geschr. im Felde am 17. März 1917.

Arnold Schuster,
Gerichtsreferendar.